

Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Circ. ungarische Regierungsvorlage.

Aus Budapest, 29. d., wird uns telegraphisch mitgeteilt:

In der Herbstsession des ungarischen Abgeordnetenhauses wird die Regierung eine Gesetzesvorlage über die Regelung des Dienstverhältnisses der in Industrie- und Handelsbetrieben angestellten Beamten und Handlungsgehilfen vorlegen. Laut dem Entwurf ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, den Vertrag mit den Angestellten schriftlich niederzulegen.

Weiter bestimmt der Gesetzentwurf: Der Arbeitgeber darf nur zugunsten seines Arbeitgebers handeln, ohne Einwilligung des Arbeitgebers darf der Angestellte weder ein Geschenk noch einen Arbeitslohn noch eine Postenentschädigung von irgendeiner dritten Person empfangen. Angenommene Belohnung ist dem Arbeitgeber auszufolgen.

Wenn ein Arbeitgeber, die Lage des Angestellten ausnützend, einen verhältnismäßig zu niedrigen Lohn bedingt, so kann der Angestellte eine entsprechende Ergänzung der Bezahlung fordern. Eine Belohnung, Remuneration, Gratifikation ist den Angestellten zu bewilligen, wenn zum Schlusse des vorhergehenden Geschäftsjahres gleichfalls eine derartige Bewandlung gemacht wurde. Von dem Bezug einer derartigen Prämie kann kein Angestellter ausgeschlossen werden. Das Patentrecht der Angestellten gehört den Angestellten.

Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalles ist die Gage durch sechs Wochen hindurch voll zu bezahlen; auch in einem solchen Falle ist sie flüssig zu machen, wenn ein öffentliches Interesse oder das Interesse des Arbeitgebers den Angestellten verhindert hat, die Arbeit zu verrichten. Beim Eintritt in den Militärdienst ist dem Angestellten die einmonatige Monatsgage zu bewilligen. Der Arbeitgeber kann für Verschümmnisse der Angestellten Geldstrafen oder Lohnbußen ansetzen, doch darf die abgezogene Summe nicht höher als das eintägige Einkommen des Betroffenen sein. Die abgezogenen Summen müssen einem Arbeiterwohlfahrtszweck zugewendet werden.

Die Arbeitszeit in den Bureaus wird mit zehn Stunden, an Samstagen mit acht Stunden festgesetzt. Nach einer ununterbrochenen Arbeitszeit von vier Stunden ist eine entsprechende Zeit zum Essen freizugeben. Diese Erpanse beträgt in Budapest anderthalb Stunden, in der Provinz eine Stunde; bei Frauen, die einen Haushalt führen, sind in Budapest zwei Stunden, in der Provinz anderthalb Stunden vorgeesehen. Angestellte unter 16 Jahren dürfen von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens nicht beschäftigt werden. Für Ueberstunden ist eine entsprechende Belohnung zu bezahlen. Die Ueberstundenarbeit wird behördlich kontrolliert.

Die Angestellten haben im Prinzip ein Anrecht auf Urlaub. Dieser wird betragen: Nach 6 Monaten des Arbeitenden jährlich 10 Tage, nach 5 Jahren 15 Tage, nach 10 Jahren 24 Tage und nach 25 Jahren 28 Tage pro Jahr. In die Urlaubszeit dürfen Sonn- und Feiertage nicht eingerechnet werden. Schwangere Frauen dürfen acht Wochen vor der Geburt und acht Wochen danach nicht beschäftigt werden, der Arbeitslohn oder die Gage ist trotzdem für diese Zeit voll zu bezahlen.

Der Arbeitgeber darf seine Angestellten weder in der Ausübung ihrer Religion, noch in der Ausübung ihrer politischen Rechte behindern.

Die Kündigungszeit beträgt bei einem Dienst von mehr als sechs Wochen bis zu fünf Jahren vier Wochen, wenn die Höhe des Arbeitslohnes nicht mehr als 2400 Kronen jährlich beträgt. Bei Diensten über fünf Jahren ist eine Kündigungsfrist von sechs Wochen vorgegeben. Dieselbe Kündigungsfrist gilt aber auch, wenn der Angestellte nur kürzere Zeit beschäftigt ist, das heißt wenigstens mehr als sechs Wochen, und ein höheres Gehalt als 2400 Kronen bezieht. Bei einer Dienstzeit von 5 Jahren bis 10 Jahren beträgt die Kündigung bis 3 Monate, bei 10 bis 15 Jahren 6 Monate und über 15 Jahre beträgt sie ein Jahr. Dieses Gesetz wird sich nicht auf das Dienstverhältnis von Schriftstellern und Künstlern beziehen.